



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

An die  
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

- Nur per E-Mail -

m3@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Aufnahme von besonders schutzbedürftigen  
Flüchtlingen im Rahmen des Pilotprojekts „Neu-  
start im Team (NesT)“ im Resettlementverfahren**

hier: Begleitschreiben zur Aufnahmeanordnung des Bun-  
desministeriums des Innern, für Bau und Heimat ge-  
mäß § 23 Abs. 4 AufenthG vom 24. Februar 2020

Aktenzeichen: 21002/52#1

Berlin, den 24. Februar 2020

Seite 1 von 5

Anlage: -1-

In Ergänzung zur Anordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenloser Flüchtlinge aus Ägypten, Jordanien, Kenia, Libanon sowie ggfls. über den UNHCR Evakuierungsmechanismus aus Libyen aus dem Pilotprojekt Neustart im Team (NesT) im Resettlement-Verfahren gemäß § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 24. Januar 2020, gebe ich die folgenden Hinweise zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Verfahrens. Ich bitte Sie, die Aufnahmeanordnung und diese Hinweise weiteren fachlich betroffenen Ministerien Ihres Landes weiterzuleiten.

## **1. Einreise nach Deutschland, Passpflicht und Dokumente**

Die besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilten Aufnahmezusage, einem durch das Auswärtige Amt ausgestellten Visum und einem anerkannten und gültigen Reisedokument nach Deutschland einzureisen.

Kann kein anerkanntes und/oder gültiges Reisedokument vorgelegt, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) unter Berücksichtigung einer plausiblen Dokumentenlegende glaubhaft nachgewiesen werden, wird ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5, 7 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) durch die jeweils zuständige deutsche Auslandsvertretung ausgestellt.

Kann der Flüchtling keine Dokumente vorlegen, ist seine Identität aber anderweitig glaubhaft festgestellt, so ist in der im Reiseausweis enthaltenen Rubrik, auf welchen Unterlagen der Reiseausweis ausgestellt wird, der Vermerk anzubringen, dass die Personalien auf eigenen Angaben des Schutzbedürftigen beruhen.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat den deutschen Auslandsvertretungen die Pauschalermächtigung für die Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer im Ausland erteilt. Diese sollen mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten ausgestellt werden. Eine listenmäßige Erfassung der Ausstellung wird monatlich durch das Auswärtige Amt an das BAMF übersandt.

Schutzbedürftige im Resettlement-Verfahren sollen in der Regel nicht aufgefordert werden, zur Beschaffung eines Reisedokuments die Auslandsvertretung ihres Herkunftsstaates aufzusuchen.

Es kann eine Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zur Einreise erlassen werden, wenn die Identität des Flüchtlings unter Berücksichtigung einer plausiblen Dokumentenlegende nachgewiesen ist und die Einreise nach Deutschland über einen Direktflug erfolgt. Die Ausnahme von der Passpflicht wird vorsorglich bereits mit der Aufnahmezusage für alle Schutzbedürftigen erlassen.

Die Aufnahmezusage sowie die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe ebenfalls sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt.

Nach Einreise nach Deutschland und rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit eines Reiseausweises für Ausländer oder einer Ausnahme von der Passpflicht sollte durch die zuständige Ausländerbehörde bei der Prüfung der Zumutbarkeitsregelung des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV die Tatsache Berücksichtigung finden, dass den aufgenommenen Personen als Resettlement-Flüchtling nach § 23 Abs. 4 AufenthG eine Aufnahmezusage erteilt worden ist. Auf § 6 Satz 4 AufenthV wird verwiesen.

## **2. Familiennachzug**

Aufnahmen aus dem Programm „NesT“ erfolgen nicht aus Gründen des Familiennachzugs.

Zur „Wahrung der Einheit der Familie“ wird angestrebt, dass das BAMF nicht einzelne Familienmitglieder an Mentorengruppen vermittelt, sondern dass zumindest die Kernfamilie vom Mentoring umfasst ist, um das Zurückbleiben oder die Trennung von Ehegatten, Eltern und Kindern zu vermeiden.

Sollte dies in begründeten Einzelfällen nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten ist, dass gemäß § 29 Abs. 2 AufenthG von den Voraussetzungen des gesicherten Lebensunterhaltes und des ausreichenden Wohnraumes abgesehen werden kann. Wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG gestellt und ist die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft nicht in einem anderen Drittstaat, zu dem der Ausländer oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben möglich, ist von diesen Erfordernissen zwingend abzusehen, § 29 Abs. 2 AufenthG. Ein Sprachnachweis ist bei einem Nachzug zu einer Person mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG nicht erforderlich: Bei Ehegatten, wenn die Ehe bereits bestand, als der ausländische Ehepartner seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AufenthG) und bei minderjährigen ledigen Kindern, die zu ihren bereits in Deutschland lebenden Elternteil nachziehen (§ 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AufenthG). Im Einzelfall kann auch gem. § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 AufenthG vom Erfordernis des Sprachnachweises abgesehen werden.

### 3. Kostentragung

Das BMI trägt die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und für den Transport der Flüchtlinge nach Deutschland. Diese Zusage umfasst auch die notwendige medizinische Versorgung (entsprechend § 4 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz) der Flüchtlinge bis zur Ankunft in den Zielkommunen.

Alle über das Programm NesT aufgenommenen Personen sollen möglichst ihre ersten 14 Tage in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen am Standort Grenzdurchgangslager Friedland verbringen und dort von Mitgliedern ihrer Mentorengruppe abgeholt werden. BMI trägt die Kosten für den Transfer nach Friedland und den gesamten 14-tägigen Aufenthalt der Flüchtlinge in Friedland bis zu ihrer Abholung bzw. ihrem Transfer durch die Mentorengruppen. Nach Ablauf dieses Zeitraums geht die Kostentragungspflicht auf die Länder über, mit der Maßgabe, dass der Transfer ab Friedland zum Wohnort durch die Mentorengruppe zu organisieren und zu finanzieren ist, die Länder also insoweit von der Kostentragungspflicht entbunden sind.

Etwaige Mehrkosten durch z.B. einen über die 14 Tage hinausgehenden Verbleib der Flüchtlinge in Friedland gehen unmittelbar zu Lasten der Mentorengruppe, wenn die Gründe für diese Mehrkosten im Verantwortungsbereich der Mentorengruppe liegen, etwa, weil sie die von ihnen zu begleitenden Personen nicht fristgerecht abholt.

Soweit ausnahmsweise keine zweiwöchige Erstaufnahme im Grenzdurchgangslager Friedland durch den Bund sichergestellt werden kann, werden etwaige Mittel aus dem EU-Fonds (AMIF) im Verhältnis 20 : 80 (Bund : Länder) verteilt, im Fall der zweiwöchigen Erstaufnahme erfolgt die Verteilung im Verhältnis 30 : 70 (Bund : Länder). Mentoren erhalten keine AMIF-Mittel.

Für eine angemessene Unterkunft in den ersten 2 Jahren nach Einreise hat die Mentorengruppe Sorge zu tragen: die Mentorengruppe hat die Pflicht, eine dem örtlichen Sozialleistungssatz entsprechende Wohnung zu finden und 24 Monate, gerechnet ab Anmietung, die Nettokaltmiete zu zahlen. Die entsprechenden Gelder sind von der Mentorengruppe vor Einreise der Flüchtlinge auf ein ausschließlich dafür angelegtes Konto einzuzahlen.

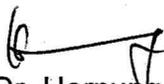
#### 4. Gesundheitsuntersuchung

Im Auftrag des BAMF führt IOM bereits im Ausland medizinische Untersuchungen durch medizinisches Fachpersonal durch. Die Daten werden über die Plattform „ALWIS“ dem jeweiligen Ziel-Bundesland als sichere Downloads zur Verfügung gestellt.

Personen, die nicht reisefähig sind oder bei denen Anzeichen für eine ansteckende Krankheit vorliegen, reisen nicht bzw. erst dann aus, nachdem festgestellt wurde, dass eine Erkrankung nicht mehr ansteckend ist.

Am Tag vor der Ausreise findet zudem ein sog. Pre-Embarkation-Check/Fit-For-Travel-Check statt.

Im Auftrag



Dr. Hornung